

Kurztitel

Risikozuschlagsverordnung 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 369/1996

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.1996

Text

§ 1. Der Faktor, mit dem die Beitragsgrundlagen im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten zu vervielfachen sind, wird mit 1,12 festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt

nach Vollendung des	der Betrag von
45. Lebensjahres	1,34;
50. Lebensjahres	1,66;
55. Lebensjahres	2,22;
60. Lebensjahres	2,34.